

3459/AB
Bundesministerium vom 20.01.2026 zu 3950/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.958.043

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3950/J-NR/2025

Wien, am 20. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2025 unter der Nr. **3950/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kennen Sie die Antifa jetzt, Frau Justizministerin?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen mittlerweile geläufig, wer und was sich hinter der „Antifa“ verbirgt?*
 - a. *Halten Sie Ihre öffentliche Aussage, die Organisation „Antifa“ nicht zu kennen, im Rückblick für angemessen?*
 - b. *Wie erklären Sie sich, dass zahlreiche Bürger Ihre Äußerung als Verharmlosung linksextremer Gewalt empfunden haben?*

Fragen nach dem persönlichen Wissens- und Meinungsstand der Bundesministerin für Justiz unterliegen nicht der parlamentarischen Interpellation.

Zur Frage 2:

- *Wie definiert das Ministerium den Begriff „Antifa“ in rechtlicher oder politischer Hinsicht?*

Diese Frage ist keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Justiz. Im Übrigen ist der Begriff „Antifa“ ein Terminus der internationalen politischen Debatte – zum Teil als Selbst-, zum Teil als Fremdbezeichnung von unterschiedlichen politischen Gruppierungen. Die österreichische Rechtsordnung kennt kein Verbot antifaschistischer politischer Betätigung. Die 2. Republik gründet auf einem antifaschistischen Grundkonsens nach dem Sieg der Demokratie über die NS-Herrschaft. Als Konsequenz ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung in Österreich verboten.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Ist Ihnen die „Gruppe für organisierten Antifaschismus [Wien]“, die sich auf ihrer Instagram-Seite selbst als „Antifa-Gruppe in Wien“ bezeichnet bekannt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, seit wann ist Ihnen diese Gruppierung bekannt?*
 - c. *Wenn ja, welche rechtliche Einordnung treffen Sie im Hinblick auf den Organisationscharakter, die öffentlichen Äußerungen/Handlungen und Mitglieder dieser Gruppierung?*
- *4. Sind Ihnen weitere Gruppierungen bekannt, die sich selbst als Antifa-Gruppierung beschreiben?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Nennung der bekannten Gruppierungen inkl. ihrer rechtlichen Einordnung.*
 - b. *Wenn ja, gegen wie viele Personen, die in Verbindung mit den aufgezählten Gruppierungen stehen, wurden schon einmal ermittelt? (Bitte unter Angabe des Tatverdachts und Ergebnis der Ermittlungen?)*

Diese Fragen (nach dem persönlichen Wissensstand der Bundesministerin für Justiz und die „rechtliche Einordnung“ von Gruppierungen) betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Justiz.

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den erwähnten Gruppierungen lassen sich in der Verfahrensautomation Justiz nicht automationsunterstützt auswerten. Eine händische Auswertung aller Strafverfahren im Bundesgebiet stellt einen unvertretbar hohen Aufwand dar, weshalb von der Erteilung eines solchen Auftrags abzusehen war.

Zur Frage 5:

- *Liegen Ihrem Ministerium Erkenntnisse über gewaltbereite oder extremistische Aktivitäten von Gruppierungen vor, die sich selbst dem „Antifa“-Spektrum zurechnen?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 6:

- *Laufen bereits Ermittlungen gegen die „Gruppe für organisierten Antifaschismus [Wien]“ sowie die Betreiber des dazugehörigen Instagram-Kanals im Zusammenhang mit den Anschlägen auf die Weinbar „Vino“?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen und aufgrund welcher Delikte wird ermittelt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Welche rechtlichen Schritte sind seitens der Staatsanwaltschaft Wien eingeleitet worden?*
 - d. *Liegen Ihrem Ministerium weitere Informationen über die wiederholten Attacken auf das Lokal „Vino“ in Wien durch mutmaßlich linksextreme Täter vor?*
 - e. *Wie bewertet das Ministerium den Umstand, dass innerhalb von 24 Stunden zwei gleichartige Angriffe auf dasselbe Lokal erfolgten?*
 - f. *Warum ist der Instagram-Kanal „gfoa_w“ trotz offensichtlicher Gewaltaufrufe und linksextremer Inhalte immer noch online?*

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnete bezüglich des Verdachts der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs 1 Z 1 StGB, Ermittlungen gegen die unbekannte Täterschaft an.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Täter:innen wegen der Vorwürfe der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs 1 StGB sowie der kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB sah die Staatsanwaltschaft Wien mangels Anfangsverdachtes gemäß § 197a Abs 1 zweiter Fall StPO ab.

Darüberhinausgehende Auskünfte können wegen der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz, der Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen und der Bestimmungen über die Akteneinsicht nach der StPO nicht erteilt werden. Zudem ist das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. *Wurde in der Vergangenheit gegen Personen, die mit der Antifa-Gruppierung „Gruppe für organisierten Antifaschismus [Wien]“ in Verbindung stehen ermittelt?*
 - a. *Wenn ja, gegen wie viele Personen und aufgrund welchen Tatverdachts?*
 - b. *Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen bzw. das Ermittlungsergebnis?*

- *8. Wie viele laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren existieren derzeit im Zusammenhang mit linksextremen bzw. „antifa“-nahen Straftaten?*
a. Wie viele derartige Fälle wurden in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften in Österreich bearbeitet?

Dazu liegen keine Informationen vor. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 4 betreffend die Auswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium, um gegen linksextreme oder „antifa“-nahe Gewalt in Österreich konsequent vorzugehen?*
- *10. Wendet der Rechtsstaat auch gegenüber linksextremer Gewalt dieselbe Null-Toleranz-Politik wie gegenüber rechtsextremer Gewalt an?*

Für die Bekämpfung von Extremismus und Gewalt, insbesondere die konsequente Verfolgung aller strafrechtlich relevanten Gewalttaten sind – unabhängig von der politischen Richtung - im Bereich der Justiz die Staatsanwaltschaften zuständig, die ihre Aufgaben diesbezüglich aktiv wahrnehmen.

Zur Frage 11:

- *Wird Ihr Ministerium künftig den Austausch mit dem Innenministerium in diesem Bereich verstärken?*

Die Bekämpfung von Extremismus und Radikalisierung bleibt weiterhin ein zentrales Thema in der Kriminalitätsbekämpfung. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres, der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, der Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung und dem Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention verläuft klaglos und effizient.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

